

**Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ettlingen GmbH
- Entscheidung über die Änderung zum 01.01.2006**

Beschluss: (32:4 Stimmen; 1 Enthaltung)

- 1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Ettlingen GmbH zum 01.01.2006 entsprechend dem beigefügten Entwurf wird zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung -Finanzverwaltung- wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.**

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.11.2005 statt. Der Ausschuss empfiehlt vorstehenden Beschluss. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugingen, wird hingewiesen. Der Ausschuss nahm mehrere Änderungen des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages vom 20.10.2005 vor. Die Änderungen wurden von der Verwaltung eingearbeitet.

In einem Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden am 20.10.2005 wurden die Änderungen der Gesellschaftsverträge der kommunalen GmbHs vorbesprochen. In diesem Gespräch wurde festgehalten, dass der Antrag der CDU-Fraktion zur Information des Gemeinderats und der Fraktionen über Angelegenheiten der städtischen Tochtergesellschaften bis zur Änderung der Gesellschaftsverträge zurückgestellt wird.

Der überarbeitete Entwurf -Stand: 08.11.2005- ist für alle Mitglieder des Gemeinderats beigefügt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Der Landesgesetzgeber Baden-Württemberg hat in einer Gesetzesänderung zur Gemeindeordnung aus dem Jahre 1999 die Anforderungen an die Zulässigkeit und die Verwaltung von kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften verstärkt (§§ 103 – 108 GemO).

Nach § 103 GemO hat die Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, nunmehr so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Diese Steuerungs- und Überwachungsverpflichtung der Kommunen zur Sicherstellung der nachhaltigen und wirtschaftlichen Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfordert ein Steuerungskonzept, wonach

- die Gesellschaft zur Übermittlung wichtiger Informationen an den kommunalen Gesellschafter verpflichtet ist und
- die Kommune bei strategisch bedeutsamen Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nimmt.

Die Steuerungs- und Überwachungsfunktion der Beteiligungsgesellschaften obliegt der so genannten Beteiligungsverwaltung.

Das wichtigste Instrument einer aktiven Beteiligungsverwaltung ist in der Regel der Gesellschaftsvertrag, der quasi die Verfassung der Gesellschaft darstellt. Die bisherigen Gesellschaftsverträge entsprechen in unterschiedlicher Ausprägung nicht mehr der aktuellen Rechtslage, weshalb eine Änderung erforderlich ist.

Im Rahmen der vom Gesetzgeber geforderten wirksamen Unternehmenssteuerung und Überwachung muss die Kommune nur auf Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Für das operative Geschäft sollte die Geschäftsführung auch weiterhin alleine zuständig sein und verantwortlich zeichnen.

Im GmbH-Gesetz und in der Gemeindeordnung sind der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zwingend einige Entscheidungen zugeordnet bzw. vorbehalten. Hier sind gegenüber dem bisherigen Vertrag im Entwurf Änderungen vorgenommen worden. Darüber hinaus sind einige weitere Entscheidungen sinnvollerweise diesem Gremium zu übertragen, da sie von einem überragenden Gewicht sind und die Gemeinde auf die Entscheidung Einfluss nehmen sollte.

An dieser Stelle ist wichtig zu betonen, dass durch die Zuordnung grundlegender Gesellschaftsangelegenheiten in die Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafterversammlung dem Gemeinderat die Möglichkeit eröffnet wird, den kommunalen Vertretern – dies ist der Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeister – für die Stimmrechtsausübung durch eine vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats Weisungen zu erteilen, an die sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gebunden sind (§ 104 Abs. 1 Satz 3 GemO). Damit ist die Position des Gemeinderates gestärkt.

Bei einem Vergleich der bisherigen Regelungen zu der nunmehr vorliegenden, vorgeschlagenen Regelung wird deutlich, dass einige Zuständigkeiten vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung übertragen worden sind. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang allerdings bereits hier, dass nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 des neuen Gesellschaftsvertrages die Vorberatung und die Abgabe entsprechender Entscheidungsempfehlungen hinsichtlich der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Aufgabe des Aufsichtsrates ist. Somit sind sämtliche Themen der späteren Gesellschafterversammlung im Aufsichtsrat vorzubereiten. Dort werden naturgemäß -wie im Verhältnis von Ausschüssen (VA/AUT) zum Gemeinderat- in aller Regel die Weichen gestellt.

Nachdem der Oberbürgermeister gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 GemO die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt und die dort zu treffenden Entscheidungen nach dem neuen Katalog des § 10 Gesellschaftsvertrag keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, bedarf die Angelegenheit aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen einer vorherigen Behandlung und Entscheidung im Gemeinderat.

Um diese Entscheidungen vorbereiten zu können, müssen die im Einzelnen näher präzisierten Berichte auch an die Finanzverwaltung - Beteiligungsverwaltung - direkt übersandt werden, damit die notwendigen Vorlagen einvernehmlich mit der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft von der Beteiligungsverwaltung zeitnah vorbereitet werden können (siehe § 20 Gesellschaftsvertrag neu).

In der Vergangenheit hat es offensichtlich Probleme wegen der gesellschaftsrechtlich begründeten Verschwiegenheitspflicht der gemeinderätlichen Aufsichtsratsmitglieder gegeben. Diese Schweigepflicht kollidierte regelmäßig mit dem Informationsbedürfnis der übrigen Mitglieder des Gemeinderates. Eine entsprechende praktikable und rechtlich zulässige Regelung wurde in § 18 Abs. 3 aufgenommen.

Abschließend bleibt festzuhalten und zu betonen, dass die vorgenommenen Änderungen auf der gesetzgeberischen Forderung basieren, wonach die Gemeinde ihre Beteiligungsunternehmen so zu steuern und zu überwachen hat, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird (§ 103 GemO). Das von der Verwaltung entwickelte Konzept basiert auf der Überlegung, dass kommunalverfassungsrechtlich auf Seiten der Gemeinde der Gemeinderat zuständig ist. Dem trägt die vorgeschlagene Regelung erstmalig umfassend Rechnung.

Weiterhin ist noch darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Regelungen mit den Forderungen der Gemeindeprüfungsanstalt hinsichtlich der Verwirklichung des vom Gesetzgeber geforderten Steuerungskonzeptes kommunaler Gesellschaften konform gehen.

In der Besprechung mit den Fraktionen bzw. Gruppen am 20.10.2005 wurde darüber hinaus festgelegt, dass die analogen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtbau Ettlingen GmbH zu einem späteren Zeitpunkt dem Gremium vorgelegt werden.

- - -

Stadtrat Fey erklärt, dass der Anlass zur Änderung der Gesellschaftsverträge eine Klausurtagung vor ca. einem Jahr in der Pfalz gewesen sei. Hier habe es Irritationen über die Berichterstattung Aufsichtsrat/Gemeinderat gegeben. Da alle Paragraphen in der Vorberatung im Verwaltungsausschuss ausführlich diskutiert wurden, stimme er der Vorlage zu.

Stadtrat Deckers weist darauf hin, dass eine Änderung erforderlich war, damit künftig die Bürgermeisterin die Aufgaben der Oberbürgermeisterin übernehmen könne. Er sei erfreut darüber, dass eine gemeinsame und sachliche Lösung gefunden werden konnte. Er stimmt der Vorlage zu.

Stadtrat Lorch berichtet, dass die Liberalisierung nun seit fünf Jahren bestehe. Er bedankt sich bei der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern der Stadtwerke GmbH für die gute geleistete Arbeit. Er erklärt weiter, dass ihm sehr wohl bewusst sei, dass die Abgabe der Bäder an die Stadtwerke eine Last darstellte. Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages konnte ein Kompromiss zwischen den gesetzlichen Änderungen und dem Handlungsspielraum der Stadtwerke gefunden werden. Er stimme dem Beschlussvorschlag zu, wohl wissend, dass dies keine Ideallösung sei (z. B. hinsichtlich des Örtlichkeitsprinzips).

Auch Stadträtin Saebel sieht die Überarbeitung der Gesellschaftsverträge grundsätzlich positiv; ebenso die Ausdehnung des Örtlichkeitsprinzips sowie das Weisungsrecht. Sie bedauere, dass das Informationsrecht des Gemeinderates nicht schriftlich fixiert werden konnte. Dies habe für sie die Folge, dass das Weisungsrecht nicht ausgeführt werden könnte. Des Weiteren seien ihr zu viele Kann-Regelungen in dem Vertrag vorhanden. Sie stellt folgenden Antrag: In § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages solle folgender Satz aufgenommen werden: „Deshalb müssen alle Gemeinderäte über anstehende Entscheidungen des Aufsichtsrates informiert sein.“ Sie ergänzt, dass der Bäderbetrieb von den Stadtwerken ihrer Zufriedenheit betrieben werde. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Eintrittspreise für Kinder unter sechs Jahren vom Gemeinderat eventuell nicht so beschlossen werden würden.

Für Stadträtin Zeh seien zwei Punkte problematisch. Sie stellt folgende Anträge:

1. § 10 Nr. 15 des Gesellschaftervertrages solle gestrichen werden.
2. § 11 Abs. 6 des Gesellschaftervertrages solle ebenso gestrichen werden.

Nach ihrer Meinung solle es nicht Aufgabe der Gesellschafterversammlung sein, über die langfristige und strategisch orientierte Geschäftspolitik zu entscheiden, denn die Gesellschafterversammlung sei in diesem Fall die Oberbürgermeisterin. Ebenso fordert sie die Streichung von § 11 Abs. 6 des Gesellschaftervertrages, da die Oberbürgermeisterin und der Gemeinderat dann mehr Entscheidungsbefugnisse erhalten würden. Sie berichtet, dass eine GmbH gegründet wurde, da diese wirtschaftlicher geführt werden könne. Die Haftung liege nun beim Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer, daher sollten diese auch die Mittelhoheit und die Ent-

scheidungsbefugnis haben. Sie ergänzt, dass langfristig und strategisch orientierte Geschäftspolitik ein sehr unbestimmter Begriff sei, der Interpretationen jeglicher Art zulasse. Nach ihrer Meinung müsse der Geschäftsführer hier zu viel abklären.

Stadtrat Künzel stimmt dem Beschlussvorschlag zu, dass in der Vorberatung ein tragbarer Konsens gefunden werden konnte und eine sachliche Diskussion geführt wurde.

Oberbürgermeisterin Büsselmann führt als Beispiel für eine langfristige Strategie die Einführung des Mischwassers an. Hierüber werde weder der Geschäftsführer noch sie selbst entscheiden, sondern der Gemeinderat.

Justitiar Schöttgen äußert, dass er zu dem Änderungsantrag von Stadträtin Saebel keine Bedenken habe. Zum Antrag von Stadträtin Zeh auf Streichung von § 10 Nr. 15 des Gesellschaftervertrages erklärt er, dass es eine gesetzgeberische Forderung sei, dass sich langfristig auswirkende Entscheidungen im Gemeinderat gefällt werden müssten.

Stadtrat Deckers weist darauf hin, dass die Ideen im Vorfeld diskutiert wurden und der vorliegende Kompromiss (Gesellschaftsvertrag) gefunden werden konnte. Zum Antrag von Stadträtin Saebel merkt er an, dass die Vertraulichkeit dann nicht mehr gewährleistet sei, denn jeder könne sich bei Kollegen und bei der Aufsichtsratsvorsitzenden informieren. Er ergänzt, dass Aufsichtsratsmitglieder nach § 104 Abs. 4 der Gemeindeordnung nicht haften würden und daher lehne er alle Anträge ab.

Stadträtin Zeh wiederholt, dass ihr unklar sei, wer über die langfristig strategischen Ziele entscheide und was darunter zu verstehen sei.

Oberbürgermeisterin Büsselmann erklärt, dass z. B. das Mischwasser kein neuer Gegenstand der Stadtwerke sei und daher der Gesellschaftsvertrag nicht geändert werden müsse. Über die Einführung von Mischwasser müsse der Gemeinderat entscheiden. Langfristige strategische Überlegungen seien z. B. der Kauf der Buhl'schen Mühle.

Stadträtin Seifried-Biedermann weist auf § 18 des Gesellschaftsvertrages hin, der die Schweigepflicht regle. Die Aufsichtsratsmitglieder würden über Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen in ihren Fraktionen berichten. Die Grünen seien jedoch im Aufsichtsrat der Stadtwerke nicht vertreten und daher sehe sie hier eine Ungleichbehandlung. Sie habe ihren Antrag gestellt, damit alle Gemeinderäte auf dem gleichen Informationsstand seien.

Stadtrat Foss lässt wissen, dass die aktuelle Rechtslage im Vertrag niedergelegt worden sei, sonst wurden keine Änderungen vorgenommen. Bezüglich der Zuständigkeiten erklärt er, dass diese sich nach dem Kommunalrecht richten und in wichtigen Fällen der Gemeinderat Entscheidungen treffen müsse.

Stadtrat Reich stellt den Geschäftsordnungsantrag auf sofortigen Schluss der Debatte.

Dieser wird mit 24:10 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, angenommen.

Der Antrag von Stadträtin Saebel wird mit 27:4 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, abgelehnt.

Der Antrag von Stadträtin Zeh in § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages, den letzten Satz zu streichen, wird mit 32:2 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, abgelehnt.

Den weiteren Antrag von Stadträtin Zeh, § 10 Abs. 15 des Gesellschaftervertrages zu streichen, wird mit 30:1 Stimmen, bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Ohne weitere Aussprache wird der Beschlussvorschlag der Verwaltung mit 32:4, bei einer Enthaltung, angenommen.

Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin

- - -

Ji/La

6. Dezember 2005

1. Finanzverwaltung zur Kenntnis und mit der Bitte um weitere Veranlassung.
2. Stadtwerke GmbH zur Kenntnis.
3. Z. d. A.

Im Auftrag:

Jilg